

Netzanschlussvertrag Gas

wesernetz

Ein Unternehmen von **swb**

Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck

Zwischen

☐ **wesernetz Bremen GmbH**
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen
T 0421 359-1212
F 0421 359-151212

☐ **wesernetz Bremerhaven GmbH**
Hansastraße 17/19
27568 Bremerhaven
T 0471 477-1212
F 0471 477-151212

– nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt –

und Anschlussnehmer

Name, Vorname/Eheleute/Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

ggf. Registernummer/Registergericht

Marktstammdatenregisternummer (soweit vorhanden)

Anschlussnehmer ist auch Grundstückseigentümer

☐ Ja

☐ Nein (Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beifügen – Anlage 3)

Ggf. vertreten durch:

Name, Vorname/Eheleute/Firma (Kopie der Vollmacht bitte als Anlage beifügen)

Mit der Netzanschlussadresse

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Gemarkung/Flur/Flurstück oder Baugebiet

HA-Vorgangsnummer

– nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt –

– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen	2
§ 3 Baukostenzuschuss	2
§ 4 Inbetriebnahme	2
§ 5 Betrieb der Gasanlage und Netzführung	2
§ 6 Allgemeine Bedingungen	2
§ 7 Vertragsdauer, Kündigung	2
§ 8 Anlagen	3

Ort, Datum

Anschlussnehmer

Ort, Datum

Netzbetreiber

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden: Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme von Gas im Sinne des § 3 Nr. 19a EnWG sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:

- a) Anschlussnutzung,
- b) Netznutzung sowie
- c) Belieferung mit Erdgas.

3. Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in der Anlage 1 beschrieben.

4. Sofern der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks ist, hat der Anschlussnehmer die Berechtigung mittels der Anlage 3 nachzuweisen.

5. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und dem angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

6. Sollten Regelungen dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

1. Die Herstellung und Änderung eines Netzanschlusses setzt voraus, dass diesbezüglich mit dem Netzbetreiber ein gesonderter Vertrag geschlossen wird.

- ☐ Ein Netzanschluss besteht bereits.
- ☐ Ein Vertrag zur Herstellung wurde bereits abgeschlossen.
- ☐ Ein Vertrag zur Änderung des Netzanschlusses wurde bereits abgeschlossen.

2. Die Kosten für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses ergeben sich aus dem Vertrag über die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses.

3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der Gasanlage)

§ 3 Baukostenzuschuss

1. Für den Netzanschluss ist

- ☐ ein (weiterer) Baukostenzuschuss zu entrichten; die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus dem Vertrag über die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses.
- ☐ kein (weiterer) Baukostenzuschuss zu entrichten.

2. Die Regelungen zum Baukostenzuschuss ergeben sich im Übrigen aus Ziffer 4 der AGB Netzanschluss (Anlage 4).

§ 4 Inbetriebnahme

1. Die Inbetriebnahme setzt voraus, dass die Technischen Mindestanforderungen sowie sämtliche nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bestehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Die Inbetriebnahme setzt zudem voraus, dass die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sowie für den ggf. erforderlichen Baukostenzuschuss gezahlt wurden.

§ 5 Betrieb der Gasanlage und Netzführung

1. Der Anschlussnehmer hat zu gewährleisten, dass sich seine Kundenanlage stets in einem sicheren Zustand befindet und zugänglich ist. Hierzu hat er die in der Kundenanlage verbauten Betriebsmittel regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Herstellerempfehlungen instand zu halten.

Die Unterlagen der Instandhaltung und Ergebnisse der letzten Prüfung (Dokumentation) sind bis zum Erhalt der Dokumentation der nächsten abgeschlossenen und dokumentierten Prüfung aufzubewahren. Der Kunde ist verpflichtet, wesernetz auf Verlangen hin die Unterlagen der Instandhaltung und Prüfergebnisse zur Einsicht vorzulegen.

Befindet sich die Kundenanlage nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, ist wesernetz berechtigt, die Kundenanlage einen Monat nach Androhung außer Betrieb zu nehmen, wenn ein von wesernetz mit der Androhung aufgezeigter und sicherheitsrelevanter Mangel bis dahin nicht beseitigt worden ist. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand der Anlage wird widerleglich vermutet, wenn diese länger als 10 Jahre nicht gewartet worden ist. Bei Gefahren für Leib und Leben erfolgt eine sofortige Außerbetriebnahme.

Nimmt wesernetz Schalthandlungen an Betriebsmitteln des Anschlussnehmers vor, ist die Haftung von wesernetz für Schäden ausgeschlossen, wenn die Kundenanlage sich nicht in einem ordnungsgemäß instandgehaltenen Zustand befand, es sei denn wesernetz hat den Schaden zu vertreten. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand wird widerleglich vermutet, wenn die Kundenanlage länger als 10 Jahre nicht instandgehalten wurde.

Weitergehende Regelungen zur Instandhaltung in den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Technischen Mindestanforderungen bleiben unberührt.

2. Anlage 2 enthält ggf. nähere Anforderungen an die Netzführung durch den Netzbetreiber

§ 6 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag, der Anlage 1 (Netzanschluss und Eigentumsgrenzen) oder ggf. der Anlage 2 (Betriebsvereinbarung) keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage 4 beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) bei Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck (AGB Netzanschluss)“.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit. Bezüglich des in Anlage 1 beschriebenen Netzanschlusses wird ein etwaiger, vorheriger Netzanschlussvertrag obsolet.

2. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,

a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,

b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder

c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

3. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.

4. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 8 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrags und liegen dem Anschlussnehmer bei Vertragsschluss vor oder sind ihm bekannt:

- Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
 - ☐ (optional) Anhang A: Netzanschlüsse mit gemeinsamer Netzanschlusskapazität
- Anlage 2: ☐ (optional) Betriebsvereinbarung
- Anlage 2a: Ansprechpartner
- Anlage 3: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
- Anlage 4: Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) bei Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck (AGB Netzanschluss)
- Anlage 5: Regelung zum Widerrufsrecht
- Anlage 6: Streitbeilegungsverfahren